

Übersicht



Hilden

Der Bürgermeister
Hilden, den 28.10.2022
AZ.:

WP 20-25 SV 51/182

Mitteilungsvorlage

Umsetzung der Vormundschaftsreform zum 01.01.2023

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
CDU			
SPD			
Grüne			
FDP			
AfD			
BA			
Allianz			
Ratsmitglied Erbe			

öffentlich

Finanzielle Auswirkungen

Organisatorische Auswirkungen

☐ ja

☐ ja

☒ nein

☒ nein

☐ noch nicht zu übersehen

☐ noch nicht zu übersehen

Beratungsfolge:

Jugendhilfeausschuss

16.11.2022

Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Sitzungsvorlage zur Umsetzung der Vormundschaftsreform zum 01.01.2023 zur Kenntnis.

Erläuterungen und Begründungen:

Die Reform des Vormundschaftsrechts und deren Umsetzung zum 01.01.2023 deckt sich in mehreren Anliegen des neuen SGB VIII.

Kinder und Jugendliche werden nun auch in der Vormundschaft in den Mittelpunkt gerückt und erhalten explizite Rechte gegenüber ihren Vormündern. Es wird aber auch die Kooperation zwischen Erziehungspersonen und Sorgeberechtigten gestärkt.

Die ehrenamtliche Wahrnehmung der Vormundschaft soll durch die Jugendämter gefördert und gestärkt werden.

Ebenso gehört zu den Neuerungen im Aufgabengebiet der Vormundschaften eine gesetzlich vorgeschriebene organisatorische, fachliche und personelle Trennung des Führens von Amtsvormundschaften und allen anderen Bereichen (Beistandschaften, Beurkundungen, Querschnittstätigkeiten) gem. § 55 SGB VIII n.F.

Die Einrichtung einer Vormundschaft oder Pflegschaft ist in der überwiegenden Zahl der Fälle die Folge eines familiengerichtlichen Kinderschutzverfahrens. Gerade in Krisen, in denen das Kind oder die/der Jugendliche möglicherweise ihre engsten Bezugspersonen im Alltag verliert, kann es sein, dass der Vormund eine gewisse Stabilität und Kontinuität darstellt.

Daher zeigt der Gesetzgeber die dringende Notwendigkeit auf, dass das Kind oder die/der Jugendliche bei der Auswahl eines Vormundes zu beteiligen und anzuhören ist.

Durch die reformbedingten Neuerungen muss das Jugendamt dem Familiengericht Personen vorschlagen, die sich im Einzelfall zur Bestellung als Vormund eignen. Der Vorschlag muss dahingehend begründet sein, weshalb eine Person geeignet und bereit ist, die Vormundschaft entweder ehrenamtlich zu führen oder weshalb niemand gefunden werden konnte, der dies im Ehrenamt kann.

Die vielschichtigen und komplexen Umbildungen wurden in den vergangenen Monaten durch das Amt für Jugend, Schule und Integration hinsichtlich der Neuausgestaltung von Prozessabläufen sowie der organisatorischen rechtskonformen Verortung von Aufgabengebieten betrachtet und evaluiert.

Aus dem ersten Themenkomplex heraus, der verpflichtenden Stärkung von ehrenamtlich geführten Einzelvormundschaften, ergeben sich eine Vielzahl von erweiterten Koordinationsaufgaben, die wiederum in neue und zusätzliche Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten gegenüber den Familiengerichten münden.

Die Aufgabenschwerpunkte lassen sich wie folgend zusammenfassend darstellen:

- die Akquise, Qualifizierung und Begleitung ehrenamtlicher Einzelvormünder
- die Koordination aller Prozesse rund um Vormundschaftsbestellung, Vormundschaftswechsel sowie die zentrale Übernahme der diesbezüglichen Kommunikation mit den Familiengerichten

Die Stadt Hilden hat in diesem Arbeitsfeld bereits langjährige Vereinbarungen mit dem Sozialdienst Katholischer Männer und Frauen e.V. in Hilden (WP 14-20 SV 51/261). Zudem konnte der Träger bereits während der Flüchtlingskrise 2015/2016 Erfahrungen in der Akquise, Schulung und Betreuung von EinzelvormünderInnen gewinnen.

Daher ist beabsichtigt, die aufgeführten Aufgabenschwerpunkte diesem Träger im Rahmen eines Zuwendungsvertrages zu übertragen und in einer sog. Koordinierungsstelle zusammenzufassen.

Die Koordinierungsstelle arbeitet sehr eng mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst und den Pflegekinderdienst zusammen, die mit ihren fachlichen Stellungnahmen und sozialpädagogischen Expertise maßgeblich zu einer qualitätsvollen Arbeit beitragen.

Trotz der bereits vorhandenen Erfahrungswerte des Trägers kann der Zeit- und Arbeitsaufwand, insbesondere für vollständig neue Aufgaben im Rahmen der Gesetzes Novellierung (z.B. erweiterte Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten, Übernahme von vorläufigen Vormundschaften), nur grob geschätzt werden. Daher kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nur eine vage Prognose zur Personalbemessung vorgenommen werden.

Es ist beabsichtigt, das Jahr 2023 als „Projektphase“ zu nutzen, um die noch offenen Fragen und Eckpunkte zur konkreten Personalbemessung beantworten zu können, um die Aufgabenwahrnehmung ab dem Jahr 2024 auf valide Kennzahlen fortführen zu können.

Geplant ist im Jahr 2023 ein Stellenumfang von 0,5 VZÄ. Das Aufgabenfeld ist nach KGSt in der Entgeltgruppe TvöD-SuE 12 eingruppiert. Dies wird eine Mittelbindung in Höhe von ca. 45.000€ inkl. Personalnebenkosten erfordern.

Der entsprechende Zuwendungsvertrag konnte nicht rechtzeitig für den Fachausschuss fertig gestellt werden, so dass dieser in die Ratssitzung am 13.12.2023 eingebracht wird.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Vormundschaftsreform und deren gesetzlich vorgeschriebenen Umsetzung zum 01.01.2023 ergab sich ein weiterer Themenschwerpunkt. Hierzu haben sich die Kommunen Monheim, Langenfeld und Hilden in einer Arbeitsgruppe zusammengesetzt.

Die Vormundschaftsreform schreibt den Jugendämtern u.a. vor, dass die bisher bestehende Regelung des § 55 SGB VIII keine Gültigkeit nach dem 31.12.2022 haben wird. Der Gesetzgeber schreibt in § 55 Abs. 5 SGB VIII vor, dass eine klare personelle, funktionelle und organisatorische Trennung der Arbeitsfelder des Vormundes von den Tätigkeitsfeldern der übrigen Aufgaben nach § 2 Abs. 2 und 3 SGB VIII vorgenommen werden muss.

Diese Trennung betrifft auch den Bereich der gesetzlichen Amtsvormundschaften gem. § 1791c BGB. Die Ausübung und Durchführung der gesetzlichen Amtsvormundschaften ist in den drei Kommunen unterschiedlich organisiert.

Es sollte innerhalb der Arbeitsgruppe erörtert werden, ob eine gemeinsame Stelle geschaffen werden kann, die für die drei Kommunen den Bereich der Amtsvormundschaften übernehmen kann und wie hoch der Personalbedarf sein wird.

Es konnte jedoch kein Umfang von Fallzahlen eruiert werden, die einen Stellenumfang in Höhe von mind. 0,5 VZÄ rechtfertigen konnte. In diesem Bereich sieht der Gesetzgeber eine Fallzahl von max. 50 Fällen pro 1 VZÄ vor.

Zum anderen sind noch rechtliche Fragestellungen offen, wie etwa die Regelung der Dienst- und Fachaufsicht über eine gemeinsame Stelle.

Ebenso steht noch eine Klärung mit dem örtlich zuständigen Familiengericht aus, ob diese dem Vorhaben des Zusammenschlusses, aus deren Zuständigkeit rechtlich folgen würden.

Daher ist beabsichtigt, die Fälle von gesetzlichen Amtsvormundschaften, Ergänzungs- und Sonderpflegschaften sowie Vormundschaften bei vertraulicher Geburt, organisatorisch und personell im Fachamt der Psychologischen Beratungsstelle III/51.4 zu verorten.

Der Stellenumfang hierfür beträgt 0,15 VZÄ.

Der Stellenanteil wurde als Pflichtaufgabe im Rahmen des ursprünglich geplanten kommunalen Zusammenschlusses bereits im Haushalt eingeplant. Die Besetzung der Stelle erfolgt zunächst befristet.

Der Fachausschuss wird über das weitere Vorgehen entsprechend informiert.

gez.

Sönke Eichner

1. Beigeordneter

Klimarelevanz:

Keine Klimarelevanz.